

Dieses Formular ist von der Kindertagesstätte auszufüllen

Name und Anschrift der Kindertagesstätte:

Stempel

Bestätigung Kindergarten- / Schuljahr 2021 / 2022

	1. Kind	2. Kind
Name	_____	_____
Geburtsdatum	_____	_____
besucht Kita seit / ab	_____	_____
gebuchte Stundenzahl	_____	_____



Bei Buchung von **mehr als 4 Stunden (Krippe) bzw. 6 Stunden (Kiga)** ist eine ausführliche Begründung auf dem Zusatzblatt „Notwendigkeit“ zum Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge notwendig

in der / im	<input type="checkbox"/> Krippe	<input type="checkbox"/> Krippe
	<input type="checkbox"/> Kindergarten	<input type="checkbox"/> Kindergarten
	<input type="checkbox"/> Hort	<input type="checkbox"/> Hort
	<input type="checkbox"/> Mittagsbetreuung	<input type="checkbox"/> Mittagsbetreuung

Beitrag: _____

Beitragszuschuss ist bereits abgezogen: Ja Nein Ja Nein

Beitragszuschuss wird berücksichtigt ab: _____

Änderung Stundenzahl ab: _____

neue Stundenzahl: _____

Bitte unbedingt beachten, dass keine Leerbuchungen erlaubt sind, d.h. die Kinder müssen zu den gebuchten Zeiten auch anwesend sein. Überprüfung der Anwesenheitslisten werden ggf. erfolgen.

Wichtig bei Schulkindern:

Ferienbetreuung in o. g. Beitrag enthalten? Ja Nein Ja Nein

Ferienbetreuung für Hort bzw. Mittagsbetreuung ist gesondert zu beantragen und wird nur übernommen, wenn diese nachweislich notwendig ist (siehe Hinweise anerkannter Bedarf)

Ort, Datum

Unterschrift

Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!

Stand: Juni 2021

Information über unsere gesetzlichen Vorgaben – anerkannter Bedarf

Eine Übernahme der Kindertagesstättenbeiträge

- vor Vollendung des 1. Lebensjahres
- über 5 Stunden täglicher Buchungszeit bei Kindern ab Vollendung des ersten Lebensjahres
- über 6 Stunden täglicher Buchungszeit bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres
- bei Schulkindbetreuung

ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Es ist zu überprüfen, ob die Maßnahme tatsächlich notwendig ist. In der Regel liegt diese Notwendigkeit vor, wenn beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil

- erwerbstätig ist / sind bzw. die Aufnahme der Erwerbstätigkeit bevorsteht an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen.
- sich in Schulausbildung oder im Studium befinden.
- an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (ALG II) teilnehmen oder ein entsprechend höherer Stundenumfang bei der Eingliederung in die Arbeit mit dem Jobcenter vereinbart wurde.

es ist zu erläutern und durch entsprechende Nachweise zu belegen, zu welchen Zeiten die Tätigkeit ausgeführt wird und worum es sich handelt; eine bevorstehende Erwerbstätigkeit ist durch Arbeitsvertrag nachzuweisen).

Daneben Ausnahme für Kinder,

- die wegen ihrer besonders belasteten Familienverhältnisse einer Förderung in einer Tageseinrichtung bedürfen oder
- für welche die Kindertagesbetreuung im Einzelfall für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist (z. B. Kinder mit Migrationshintergrund).

In diesen Fällen werden wir eine Stellungnahme des Allgemeinen Sozialdienstes des Kreisjugendamtes einholen.

Vollendung des dritten Lebensjahres

Vollendet das Kind während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr, überweisen wir ab dem Geburtsmonat nur noch den Beitrag, der für ein Regelkind gilt. Förderrelevante Änderungen werden ab Beginn des Kalendermonats berücksichtigt, in dem sie eintreten. Dies ist das sog. Monatsprinzip.

Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr einen Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Sollte allerdings im Einzelfall die Betreuung des Kindes in der Krippe über das dritte Lebensjahr hinaus notwendig sein, was durch den allgemeinen Sozialdienst zu beurteilen ist, kann der Krippenbeitrag länger gezahlt werden. Dann ist jedoch darauf hinzuwirken, dass spätestens zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres der Wechsel in den Kindergarten erfolgt.

Mittagessen

Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, profitieren vom Bildungs- und Teilhabepaket, welches auch die Übernahme von Mittagessen in Kindertagesstätten, Schule und Hort beinhaltet. Bitte wenden Sie sich bei Bezug von Arbeitslosengeld II an das Jobcenter und bei Bezug der anderen aufgeführten Leistungen an das Sachgebiet Sozialwesen des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim. Nur wenn Sie keinen Anspruch auf das Bildungspaket haben und über den Antrag auf Übernahme der Kindertagesstättenkosten positiv entschieden wurde, kann über die Bezuschussung des Mittagessens aus Jugendhilfemitteln entschieden werden. Dazu ist die Vorlage der Ablehnungsbescheide über Kinderzuschlag und Wohngeld (evtl. auch über die anderen genannten Leistungen) notwendig. Bitte lassen Sie sich vom Sachbearbeiter dieses Antrages beraten – insbesondere wegen fristgerechter Beantragung.

Allgemeines:

Zur Vermeidung von Überzahlungen und Rückforderungen bitten wir die Kindertagesstätte bzw. deren Träger um sofortige Mitteilung, wenn das Kind aus der Tagesstätte ausscheidet. Zusätzlich bitten wir um unverzügliche Mitteilung, wenn eine Vorschulkind von der Einschulung zurückgestellt wird.

Beitragserhöhungen bitten wir umgehend durch Vorlage einer neuen Beitragstabelle mitzuteilen.

Das Kreisjugendamt Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim ist nicht verpflichtet Teilnahmebeiträge aus Jugendhilfemitteln zu übernehmen, die aufgrund nicht eingehaltener Kündigungsfristen entstanden sind.

Zusatzbeiträge für Lebensmittel, Aufnahmegebühren und Vereinsbeiträge zählen nicht zu den anrechenbaren Kosten.